

Promotionsordnung

Vom 14. September 2023

Aufgrund von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz/SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ der Technischen Universität Dresden nachstehende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Akademische Grade
 - § 3 Promotion
 - § 4 Promotionsgremien
 - § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
 - § 6 Zulassung zur Promotion
 - § 7 Eignungsfeststellung
 - § 8 Annahme als Doktorand:in
 - § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - § 10 Dissertation
 - § 11 Verteidigung
 - § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
 - § 13 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
 - § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
 - § 16 Entzug des akademischen Grades
 - § 17 Strukturierte Promotionsprogramme und gemeinsame binationale Promotionsverfahren
 - § 18 Ehrenpromotion
 - § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen
-
- Anlage 1: Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen
 - Anlage 2: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - Anlage 3: Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation
 - Anlage 4: Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung von Promotionsverfahren an der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“.

§ 2 Akademische Grade

(1) Die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens die akademischen Grade

Doktoringenieurin bzw. Doktoringenieur bzw. Doktoringenieur:in (Dr.-Ing.) und
doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.).

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem die Grade

Doktoringenieurin ehrenhalber bzw. Doktoringenieur ehrenhalber bzw.
Doktoringenieur:in ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.) und
doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.).

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet der Verkehrswissenschaften.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 18, durch die Dissertation gemäß § 10 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 11 erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören die bzw. der Dekan:in oder auf Vorschlag der bzw. des Dekan:in ein:e Prodekan:in als Vorsitzende:r, mindestens fünf weitere Hochschullehrer:innen und zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen der Fakultät an. Aus dem Kreis der Hochschullehrer:innen des Promotionsausschusses bestimmt der Fakultätsrat eine:n Stellvertretende:n der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihre:n Vorsitzende:n und bestellt die Gutachter:innen. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter:innen sein müssen. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein:e Hochschullehrer:in der Fakultät sein; für die Gutachter:innen gilt § 10 Absatz 6. Zu weiteren Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer:innen der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung von außerplanmäßigen Professor:innen und Honorarprofessor:innen, sofern diese mitgliedschaftliche Rechte der Fakultät

haben, habilitierten Mitarbeiter:innen der Fakultät, TUD Young Investigators, fakultätsfremden Hochschullehrer:innen und qualifizierten Wissenschaftler:innen ist insbesondere dann möglich, wenn es das Thema erforderlich macht. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer:in der zuständigen Fachhochschule sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen ist jeweils die Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden i.d.j.g.F. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden den jeweiligen Kandidat:innen schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, bekannt.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand:in sowie
2. der Widerruf der Annahme als Doktorand:in,
3. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
4. die Nichtannahme der Dissertation,
5. die Bewertung der Promotionsleistungen,
6. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
7. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
8. die Nichtverleihung des akademischen Grades.

(3) Den jeweiligen Kandidat:innen wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer:

1. a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang erworben hat, dabei sollen sowohl die Gesamtleistung der Abschlussprüfung als auch die Diplom-, Master- oder Magisterarbeit oder das Staatsexamen mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein;
- b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem für das Promotionsgebiet nicht einschlägigen Studiengang mindestens mit der Gesamtleistungsnote „gut“ erworben hat und zusätzliche Prüfungsleistungen aus einem Hauptstudium der Diplomstudiengänge der Fakultät oder aus Modulen der Masterstudiengänge der Fakultät des jeweiligen Wissenschaftsgebiet des angestrebten

- akademischen Grades im Umfang von 15 Leistungspunkten gemäß § 8 Absatz 5 erbracht hat, die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des akademischen Grades erfüllt;
2. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
 3. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand:in mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen Bachelorgrad erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Absatz 1 Nummer 2 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Die Technische Universität Dresden und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken im kooperativen Promotionsverfahren zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer:

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 bzw. Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler:innen gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbenden die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand:in gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellung

(1) Für eine positive Eignungsfeststellung nach § 6 Absatz 2 müssen Modulprüfungen in der Regel aus den Modulen des Hauptstudiums der Diplomstudiengänge der Fakultät oder aus Modulen der Masterstudiengänge der Fakultät auf dem jeweils für die Promotion einschlägigen Wissenschaftsgebiet erbracht werden. Der Gesamtumfang muss mindestens 60 Leistungspunkte betragen. Die Modulprüfungen müssen jeweils mit mindestens der Note „gut“ bewertet worden sein. Die Absolvierung dieser Prüfungsleistungen erfolgt nach den jeweils in den Studiengängen geltenden Studiendokumenten in der aktuellen Fassung.

(2) Die Eignungsfeststellung ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Der Promotionsausschuss legt unter Berücksichtigung der Empfehlung der in Betracht kommenden hauptbetreuenden Person und des angestrebten Promotionsgebietes die nach Absatz 1 zu erbringenden Modulprüfungen fest. Im Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss dabei abweichend von Absatz 1 auch bestimmen, dass die Modulprüfungen

aus Diplom- oder Masterstudiengängen einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dresden oder einer anderen Hochschule stammen können.

§ 8

Annahme als Doktorand:in

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ beabsichtigt, muss vor oder spätestens mit Aufnahme des Promotionsvorhabens die Annahme als Doktorand:in beantragen. Der Antrag auf Annahme ist die Äußerung der Absicht der Bewerber:innen gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und schriftlich an die bzw. den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das geplante Thema der Dissertation,
2. die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 3 in Kopie,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundlicher Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine, in der Regel im bereitgestellten Antragsformular enthaltene, schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. die, in der Regel im bereitgestellten Antragsformular auf Aufnahme als Doktorand:in enthaltene, Erklärung, dass diese Promotionsordnung und die an der Technischen Universität Dresden geltende „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ anerkannt werden sowie
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Die Betreuung der Doktorand:innen erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 bis 5 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“. Danach ist die Betreuung wie folgt zu gestalten:

1. Neben der bzw. dem Hauptbetreuer:in ist mindestens ein:e weitere:r erfahrene:r Wissenschaftler:in als Teil eines Betreuungsteams vorzusehen. Alle Betreuer:innen im Betreuungsteam sollen Hochschullehrer:innen sein. Eine:r davon kann auch ein:e habilitationsäquivalent qualifizierte:r Wissenschaftler:in sein, beispielsweise ein:e außerplanmäßige:r Professor:in oder ein:e Honorarprofessor:in mit mitgliedschaftlichen Rechten, ein:e Privatdozent:in oder ein:e TUD Young Investigator. Darüber hinaus können weitere Expert:inn:en beratend in die Betreuung eingebunden werden.
2. Die Betreuungsteams treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit dem bzw. der Doktorand:in, um den Arbeitsfortschritt zu diskutieren und Empfehlungen zu geben.
3. Um das Betreuungsverhältnis inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten und zu gewährleisten, dass das Promotionsvorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann, ist bereits zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen (vgl. Anlage 1). Betreuungsvereinbarungen berücksichtigen mindestens folgende Aspekte:
 - a) Beteiligte (Doktorand:innen, betreuende Personen, ggf. die bzw. der Mentor:in und weitere Beteiligte),

- b) Informationen zum Dissertationsprojekt und Thema der Dissertationsarbeit (ggf. Arbeitstitel),
 - c) inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
 - d) Regelungen zur regelmäßigen Diskussion des Stands und Fortgangs des Dissertationsprojektes,
 - e) begleitende Qualifikationen zur Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit und Karriereförderung,
 - f) Regelungen zu Arbeitsbedingungen der Doktorand:innen (z.B. Arbeitsplatz, Zugang zu Ressourcen, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm),
 - g) beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
 - h) Regelung zum Verhalten bei Konfliktfällen,
 - i) besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
4. Der Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wird durch die betreuenden Personen gefördert.

(4) Der Promotionsausschuss befindet auf Basis der in Absatz 2 genannten Dokumente über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand:in. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines akademischen Grades bei den Bewerbenden nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nummer 7 zu treffen.

(5) Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erbringen sind, verbunden werden. Im Fall des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist die Annahme unter der Erteilung der dort benannten Auflagen zu verbinden. Die Absolvierung dieser Prüfungsleistungen erfolgt nach den jeweils in den Studiengängen geltenden Studiendokumenten in der aktuellen Fassung. In Ausnahmefällen können die Zusatzleistungen auch an einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dresden oder an einer anderen Hochschule erbracht werden. Darüber entscheidet der Promotionsausschuss. Im Falle der Annahme erfolgt die Aufnahme auf die von der Fakultät zu führende Liste der Doktorand:innen und es entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen der Fakultät und der bzw. dem Kandidat:in verbunden mit dem Status als Doktorand:in.

(6) Die Annahme als Doktorand:in kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme der bzw. des Hauptbetreuer:in vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme ist diese bzw. dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Auch die bzw. der Doktorand:in kann nach ihrer bzw. seiner Annahme schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Rechtsverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Es erfolgt die Streichung von der Liste der Doktorand:innen.

(7) Die Annahme als Doktorand:in ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und schriftlich an die bzw. den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der gegebenenfalls gemachten Auflagen,
3. die Dissertation in vier (bei der Beteiligung einer bzw. eines dritten Gutachter:in nach § 10 Absatz 6 in fünf) gebundenen Exemplaren, in der Regel in deutscher Sprache oder in englischer Sprache, sowie 15 Exemplare einer Kurzfassung,
4. die Dissertation und die Kurzfassung jeweils in elektronischer Form (als pdf-Datei),
5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
6. ein Nachweis über die Berichterstattung zu ihren bzw. seinen Arbeiten auf mindestens zwei internationalen einschlägigen Konferenzen oder äquivalenten wissenschaftlichen Veranstaltungen; wenigstens eine der Veranstaltungen soll nicht von der Technischen Universität Dresden ausgerichtet worden sein,
7. die schriftliche im Promovierendenmanagementsystem zur Verfügung gestellte Erklärung nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster,
8. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis, mindestens im Umfang von vier Unterrichtseinheiten,
9. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter:innen beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand:in waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch die Doktorand:innen ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Wird nach Eröffnung des Promotionsverfahrens angezeigt, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand:in verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines akademischen Grades nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nummer 9 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des akademischen Grades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachter:innen gemäß § 10 Absatz 6 und die Promotionskommission. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an die bzw. den Doktorand:in gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter:innen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zur vollständigen Weiterführung.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Verkehrswissenschaften erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine von mehreren Autoren:innen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil der Doktorand:innen deutlich kenntlich gemacht, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Eigenschaften als Verfassende gilt § 8 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Dissertationsschrift auch durch die Vorlage einer Serie von wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Es sind dafür mindestens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen. Die Fachartikel müssen in anerkannten referierten internationalen Fachzeitschriften eingereicht und mindestens einer der Fachartikel muss zur Publikation angenommen sein. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Ko-verfassende Personen sind bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn die individuelle Promotionsleistung der jeweiligen Doktorand:innen deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Es ist schriftlich zu erläutern, auf welche Inhalte der Fachartikel sich die individuelle Autor:innenschaft bezieht. Diese Erklärung ist von allen ko-verfassenden Personen zu unterzeichnen. Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(4) Die Dissertation und die Kurzfassung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 sollen in der Regel in deutscher Sprache oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern dies zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung der bzw. des Hauptbetreuer:in.

(5) Mit der Abgabe einer Dissertation ist eine Versicherung abzugeben, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet wurden. Zugleich erklärt die bzw. der Doktorand:in die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und personenbezogene Daten von Dritten ohne deren Einwilligung nur zu veröffentlichen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person(en) nicht entgegenstehen.

(6) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachter:innen, die im Fachgebiet der Dissertation ausgewiesen sind, bewertet. Eine bzw. ein Gutachter:in muss eine bzw. ein nach § 61 oder § 63 SächsHSG berufene:r Professor:in einer Universität sein. Weitere Gutachter:innen können Fachhochschul- und Juniorprofessor:innen, TUD Young Investigators sowie außerplanmäßige Professor:innen und Honorarprofessor:innen jeweils mit mitgliedschaftlichen Rechten und auch Personen, die mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen

können, sein. Die Dissertation muss von mindestens einer bzw. einem hauptamtlich außerhalb der Technischen Universität Dresden tätigen Gutachter:in beurteilt werden, die bzw. der nicht an der Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht Mitglied oder Angehörige:r der Fakultät sein darf. Bei kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule muss ein:e Gutachter:in der zuständigen Fachhochschule angehören. Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzende:r der Promotionskommission ist. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei kooperativen Promotionsverfahren oder wenn das Fachgebiet der Dissertation dies erforderlich macht, kann auf Vorschlag der Promotionskommission ein:e weitere:r Gutachter:in durch den Promotionsausschuss bestellt werden. Generell soll mindestens eine:r der Gutachter:innen keinerlei gemeinsame Publikationen mit der bzw. dem Doktorand:in haben.

(7) Die Gutachter:innen empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachter:innen mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

magna cum laude	= sehr gut
	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	= gut
	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= befriedigend
	= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung.

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

non sufficit	= nicht genügend
	= eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten.

(8) Die Gutachten sind in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und sollen innerhalb von drei Monaten bei der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung der säumigen bzw. des säumigen Gutachter:in widerrufen und eine:n neue:n Gutachter:in bestellen.

(9) Die eingereichte Dissertation kann, insbesondere mit Hilfe von Plagiatssoftware, auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige nicht angegebenen Quellen hin überprüft werden. Die Überprüfung kann stichprobenartig oder anlassbezogen erfolgen.

1. Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung soll mindestens jede fünfte Dissertation der Fakultät, zwischen Einreichen der Dissertation und Abschluss des Promotionsverfahrens unter Zuhilfenahme einer Plagiatssoftware überprüft werden. Die zu überprüfenden Dissertationen werden zufällig und anonymisiert bestimmt. Sofern ein gemeinsames Promotionsbüro besteht, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatssoftware auf Ebene des Bereichs durch das gemeinsame Promotionsbüro. Existiert kein gemeinsames Promotionsbüro auf Bereichsebene, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatssoftware im Promotionsamt der Fakultät. Das Promotionsbüro bzw. das Promotionsamt informiert die Promotionskommission über das Prüfergebnis. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission beauftragt mindestens eine:n bestellte:n Gutachter:in mit der Auswertung bzw. wissenschaftlichen Einschätzung der Überprüfungsergebnisse der Plagiatssoftware. Diese:r Gutachter:in kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachter:innen nach Absatz 5 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die bzw. den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses der Fakultät.

Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.

2. Hegen am Promotionsverfahren beteiligte Personen, etwa Gutachter:innen, Zweifel an der Erstellung der Dissertation unter Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit, kann die Dissertation anlassbezogen unter Zuhilfenahme der Plagiatssoftware überprüft werden. Die Überprüfungsergebnisse der Plagiatssoftware bedürfen einer Auswertung bzw. einer wissenschaftlichen Einschätzung durch mindestens eine:n Gutachter:in. Diese:r kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachter:innen nach Absatz 5 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission den bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.
3. Die von einer Dissertationsüberprüfung Betroffenen sind darüber in Kenntnis zu setzen.
4. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Einsatz von Plagiatssoftware werden personenbezogene Daten (z.B. des Deckblattes) bei der technischen Überprüfung nicht angegeben, es sei denn, die Daten sind erforderlich, um die Einhaltung der Vorgaben zur wissenschaftlichen Redlichkeit zu überprüfen.
5. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gilt für das Verfahren die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(10) Wird in einem Gutachten empfohlen, die Dissertation zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie eine:n weitere:n Gutachter:in hinzu, die bzw. der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist von bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachter:innen neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(11) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer:innen und Habilitierte der Fakultät haben das Recht, die Dissertation und die Gutachten ohne die Prädikatsvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an die bzw. den Vorsitzende:n der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Prädikatsvorschläge einzusehen.

(12) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 7 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „non sufficit“ (nicht genügend) bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Absatz 1. Das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte.

§ 11

Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, sind die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und Fragen aus dem Auditorium in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion zur Verteidigung der Ergebnisse zu beantworten (Verteidigung). Die Verteidigung soll zeigen, dass die bzw. der Doktorand:in in der Lage ist, die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen, das Fachgebiet vertieft beherrscht wird und sie bzw. er mit weiteren, davon berührten Fachgebieten vertraut ist. Der Vortrag soll 30 Minuten, die sich daran anschließende Disputation eine Dauer von mindestens 45 Minuten haben. Die Verteidigung soll insgesamt zwei Stunden nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt die bzw. den Doktorand:in hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Gleichzeitig wird der bzw. dem Doktorand:in die Möglichkeit gegeben, in die vollständigen Gutachten ohne Prädikatsvorschläge Einsicht zu nehmen. Darüber hinaus lädt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn die bzw. der Doktorand:in dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission mit Antrag auf Eröffnung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung der Doktorand:innen auf dem Gebiet der Verkehrswissenschaften oder den wissenschaftlichen Gegenstand ihrer bzw. seiner Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob die Verteidigung bestanden ist und bewertet diese mit den in § 10 Absatz 7 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „non sufficit“ (nicht genügend) zu bewerten; es gilt § 12 Absatz 2.

(5) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 10 Absatz 7 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung des Gesamtprädikats soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachter:innen als auch die Verteidigung mit „magna cum laude“ bewertet und hat die bzw. der Doktorand:in außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann als Gesamtprädikat auch ein

summa cum laude

= ausgezeichnet

= eine außergewöhnlich gute Leistung

vergeben werden. Außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen sind beispielsweise gegeben, wenn eine sehr gute Publikationslage oder besonders hochrangige Publikationen vorliegen, wenn der erfolgreiche Transfer der Ergebnisse in die Praxis oder eine breite Nutzung von Ergebnissen durch die Forschungsgemeinschaft nachgewiesen sind oder, wenn Preise wie etwa Best Paper Awards oder andere besondere Anerkennungen vergeben wurden. Der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(6) Nach Festlegung des Gesamtprädikats nach Absatz 5 entscheidet die Promotionskommission zugleich über redaktionelle Auflagen für die Veröffentlichung und Anfertigung der Pflichtexemplare vor Drucklegung.

(7) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch eine:n von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollant:in zu protokollieren; das Protokoll ist von der bzw. dem Protokollführer:in und von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 12

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Absatz 12 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann ein weiterer Promotionsversuch absolviert werden. Hierzu kann frühestens nach einem halben Jahr ein neuer Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach einem Monat gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die angenommene und genehmigte Dissertation ist verpflichtend, unter Beachtung gegebenenfalls erteilter redaktioneller Auflagen, innerhalb einer Frist von einem Jahr, in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich und durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 2 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Sächsische Landesbibliothek- Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB) zu veröffentlichen.

(2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung nach Absatz 1 wird erfüllt durch:

1. die Übergabe von sechs gebundenen Exemplaren einer von einem gewerblichen Verlag angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt und mindestens auf der zweiten Umschlagseite die Übereinstimmung mit der Dissertation bezüglich Titel, Ort und Zeit der Promotion ausgewiesen ist, oder
2. durch die Übergabe von fünf gebundenen Exemplaren sowie der Ablieferung einer elektronischen Version an die SLUB. Die Bindung der Exemplare sowie das Datenformat und der Datenträger der elektronischen Version sind vorab mit der SLUB abzustimmen.

Stehen im Falle einer kumulativen Dissertation der Veröffentlichung von bereits publizierten Fachartikeln Rechte Dritter entgegen, genügt für diese bereits publizierten Teile der Dissertation der Verweis auf die öffentlich zugänglichen Aufsätze.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall und eine Sperrfrist nach Absatz 4 nicht absehbar ist, kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag eine Überschreitung der Abgabefrist um bis zu maximal 2 Jahre gewähren. Wird die gesetzte Frist

schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die bzw. den Promovierende:n hiervon schriftlich gemäß § 5 Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Gewährung einer Sperrfrist, bis zu deren Ablauf eine Veröffentlichung der Dissertation aufgrund von Vereinbarungen der Doktorand:innen mit Dritten nicht erfolgen darf, muss schriftlich beim Promotionsausschuss unter Verwendung des Musters der Anlage 3 dieser Ordnung beantragt werden. Der Antrag muss eine Begründung für die beantragte Sperrung enthalten. Der Antrag ist von den Doktorand:innen und von der bzw. dem Hauptbetreuer:in zu unterschreiben. Beantragt werden kann eine Sperrfrist von bis zu einem Jahr. Vor Ablauf der Frist kann im begründeten Ausnahmefall eine Verlängerung der Sperrfrist um höchstens ein weiteres Jahr beantragt werden. Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist den Antragstellenden schriftlich bekanntzugeben. Erteilt der Promotionsausschuss die Zustimmung unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Musters, wird diese durch die Doktorand:innen zusammen mit den Pflichtexemplaren der Dissertationen bei der SLUB eingereicht. Damit ist die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare erfüllt.

(5) Die Erfüllung gegebenenfalls erteilter redaktioneller Auflagen sind vor Drucklegung von der bzw. von dem Hauptbetreuer:in schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss zu bestätigen.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt dem Promotionsausschuss nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Absatz 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Aktualisierung der Liste der Doktorand:innen.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, vorhergehende akademische Grade, Tag und Ort der Geburt der Doktorand:innen, den Titel der Dissertation, sowie das Fachgebiet, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift der bzw. des Rektor:in und der bzw. des Dekan:in der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form ist von der bzw. dem Dekan:in der Fakultät die Promotionsurkunde zu überreichen, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare unter Beachtung gegebenenfalls erteilter redaktioneller Auflagen gemäß § 13 gegenüber dem Promotionsausschuss bestätigt wurde. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Mit Abschluss des Promotionsverfahrens entsteht die Berechtigung, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 15

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand:in ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die

persönlichen Voraussetzungen der bzw. des Kandidat:in zur Führung des akademischen Grades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die die bzw. der Doktorand:in bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Es erfolgt die Streichung von der Liste der Doktorand:innen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist die bzw. der Doktorand:in anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 16

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu widerrufen, wenn beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht wurde oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 17

Strukturierte Promotionsprogramme und gemeinsame binationale Promotionsverfahren

(1) Die Promotion kann im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms oder eines gemeinsamen binationalen Promotionsverfahren erfolgen, soweit die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ oder einzelne ihrer Hochschullehrer:innen hieran beteiligt sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erworben und nachgewiesen wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt.

(2) Die Einzelheiten eines strukturierten Promotionsprogrammes bzw. eines binationalen Promotionsverfahrens sind für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung festzulegen und von den Dekan:innen oder auf Seiten der bzw. des Kooperationspartner:in auch von der bzw. dem Leiter:in der vergleichbaren Struktureinheit abzuschließen. Die vertraglichen Vereinbarungen können diese Promotionsordnung lediglich ergänzen. Abweichungen sind nicht zulässig. Der Promotionsausschuss hat die Ergänzungen zu dieser Promotionsordnung zu bestätigen. Im Übrigen gilt diese Promotionsordnung auch für gemeinsame Promotionsverfahren.

(3) Die bzw. der Kooperationspartner:in erhält auf Verlangen eine Kopie der Promotionsakte.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung der Grade Doktoringenieurin ehrenhalber bzw. Doktoringenieur ehrenhalber bzw. Doktoringenieur:in ehrenhalber oder doctor rerum politicarum honoris causa gemäß § 2 Absatz 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst im Gebiet der Verkehrswissenschaften erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Grade Doktoringenieurin ehrenhalber bzw. Doktoringenieur ehrenhalber bzw. Doktoringenieur:in ehrenhalber oder doctor rerum politicarum honoris causa kann durch mindestens zwei Professor:innen der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die bzw. der Antragsteller:innen nicht angehören, prüft die Verdienste der bzw. des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Grade Doktoringenieurin ehrenhalber bzw. Doktoringenieur ehrenhalber bzw. Doktoringenieur:in ehrenhalber oder doctor rerum politicarum honoris causa ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung der Grade Doktoringenieurin ehrenhalber bzw. Doktoringenieur ehrenhalber bzw. Doktoringenieur:in ehrenhalber oder doctor rerum politicarum honoris causa ist durch die Aushändigung einer von der bzw. dem Rektor:in und von der bzw. dem Dekan:in unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung der Grade Doktoringenieurin ehrenhalber bzw. Doktoringenieur ehrenhalber bzw. Doktoringenieur:in ehrenhalber oder doctor rerum politicarum honoris causa vollzieht die bzw. der Rektor:in. Die bzw. der Rektor:in kann dieses Recht der bzw. dem Dekan:in der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung der Grade Doktoringenieurin ehrenhalber bzw. Doktoringenieur ehrenhalber bzw. Doktoringenieur:in ehrenhalber oder doctor rerum politicarum honoris causa ist dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzuzeigen.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 15. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2015 vom 13. Februar 2015, S. 2) außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand:in, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der

Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 15. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2015 vom 13. Februar 2015, S. 2) zu Ende geführt.

(3) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufenden Promotionsvorhaben, in denen bereits über die Annahmen als Doktorand:in entschieden wurde, kann der Promotionsausschuss bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheiden, dieses auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 15. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2015 vom 13. Februar 2015, S. 2) zu Ende zu führen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ und der Genehmigung des Rektorats vom 12. September 2023.

Dresden, den 14. September 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1:
Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen

- Ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung im Promotionsverfahren wird in der jeweils aktuellen Fassung und in Form eines ausfüllbaren Dokumentes von der Graduiertenakademie bereitgestellt. Die Musterbetreuungsvereinbarung kann unter:

<https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/Betreuungsvereinbarung.pdf?lang=de>

eingesehen und verwendet werden.

- Im Falle von Promotionen in Kooperation mit Unternehmen (Industriekooperationen) wird zudem die Nutzung der von der Graduiertenakademie bereitgestellten, diesbezüglichen Anlage zur Betreuungsvereinbarung empfohlen. Die Vereinbarung ergänzt die Betreuungsvereinbarung und trägt zur gegenseitigen Handlungssicherheit bei. Ein diesbezügliches Muster kann ebenfalls auf dem Webauftritt der Graduiertenakademie

https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/BV_Anlage_Industriepromotion_Formular.pdf?lang=de

abgerufen werden.

Anlage 2:
Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Hiermit versichere ich, dass ich die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten und die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Weiter erkläre ich, dass ich die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalte und personenbezogene Daten von Dritten ohne deren Einwilligung nur veröffentliche, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person(en) nicht entgegenstehen. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer bzw. eines kommerziellen Promotionsberater:in in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum

Unterschrift der bzw. des Doktorand:in

**Anlage 3:
Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation**

**An
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“
Promotionsausschuss**

Kontaktdaten der bzw. des Doktorand:in*

«Person.Nachname» Name	«Person.Vorname» Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort und -land
Wohnanschrift - Straße und Hausnummer	Wohnanschrift - PLZ und Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

* Sollten sich meine Kontaktdaten vor Veröffentlichung der Dissertation ändern, werde ich die Fakultät darüber informieren.

Dissertation

Titel der Dissertation

Hiermit beantrage ich

Die erstmalige Sperrung der Veröffentlichung meiner Dissertationsschrift für ein Jahr ab Einreichung der Pflichtexemplare bei der SLUB, bis zum _____

Die letzte Verlängerung der Sperrung um ein Jahr, bis zum _____

Begründung des Antrags:

«Person.Nachname» «Person.Vorname»

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation nach Ablauf der Frist automatisch veröffentlicht wird.¹

Ort, Datum

Unterschrift der bzw. des Doktorand:in

Der obenstehende Antrag ist mit der hauptbetreuenden Person abgestimmt.

Name, Vorname der hauptbetreuenden Person
der Dissertation in Druckbuchstaben

Unterschrift u. Stempel der hauptbetreuenden
Person

¹ Die Bestätigung zur Veröffentlichung der Dissertation auf dem Publikationsserver der Technischen Universität Dresden nach Ablauf der Embargofrist ist mit Abgabe der Belegexemplare bei der SLUB einzureichen.

Anlage 4:
Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

Der Promotionsausschuss der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ stimmt dem Antrag vom *#xx. Monat xxxx#* von

Name der bzw. des Doktorand:in:

_____ zu.

Hiermit wird die Sperrung* der Veröffentlichung bis zum *#xx. Monat xxxx#* genehmigt.

Nach Ablauf der Frist wird die Dissertationsschrift zur Veröffentlichung freigegeben.

Datum

Unterschrift u. Stempel der bzw des.
Promotionsausschussvorsitzenden

*Ist mit der Abgabe der Belegexemplare bzw. der elektronischen Version der Dissertation bei der SLUB miteinzureichen.